



An den Grossen Rat

17.0732.02

Basel, 11. September 2017

Kommissionsbeschluss vom 11. September 2017

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

zum

Ratschlag zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	4
3. Erwägungen der Kommission.....	4
3.1 Änderungsantrag der Kommission.....	4
3.1.1 Ergänzung § 7 Abs. 4.....	4
3.2 Abgelehnte Anträge	4
3.2.1 Keine Erhöhung der Gasttaxe, § 3.....	4
3.2.2 Explizite Erwähnung von Campingplätzen unter § 6	5
3.2.3 Streichung § 12	5
4. Antrag.....	6

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Anhang 1 Synopse

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 16. Mai 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 17.0732.01 und beantragte dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) zuzustimmen.

Das bestehende Gasttaxengesetz (SG 650.400) aus dem Jahr 1942 (Teilrevision im Jahr 2009 – Anpassung der Gasttaxe per 01.01.2011) bedarf einer Anpassung, da es in seiner Form heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt. Auslöser sind in erster Linie das Entstehen neuartiger Beherbergungsformen. Eine weitere Anpassung beabsichtigt die explizite gesetzliche Verankerung eines Gästepasses zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Verkehrs und allfälliger weiterer Vorteile sowie die aufgrund dieser zusätzlichen Leistungen und einer Tarifierhöhung beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) erforderliche Erhöhung der Taxe. Zudem soll das Gesetz ermöglichen, Verstösse wirksamer zu sanktionieren. Eine Teilrevision könnte all diesen Anliegen nicht ausreichend Rechnung tragen. Das totalrevidierte Gesetz soll den Anforderungen einer modernen, zukunftsgerichteten Rechtsgrundlage entsprechen und als Hauptziel die Destination Basel stärken.

Um am Standort Basel ein attraktives Angebot für die Gäste bereitstellen zu können, erhebt der Kanton für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und Infrastrukturen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Gasttaxe. Die mit der Gasttaxe finanzierten Leistungen sollen für die Besucherinnen und Besucher Anreize schaffen, sich für eine Übernachtung im Stadtkanton zu entscheiden.

Die Gasttaxeinnahmen beliefen sich im Jahr 2016 brutto auf knapp CHF 4,3 Mio. Nach einem bereits starken Jahr 2015 konnte Basel-Stadt im Jahr 2016 mit knapp 1,22 Mio. Logiernächten erneut einen Rekord verzeichnen. Zu verdanken sind die guten Übernachtungszahlen dem für Basel bedeutenden Geschäftstourismus, zu dem auch der Messe- und Kongresstourismus zählt. Daneben hat der Freizeittourismus in den vergangenen Jahren an Bedeutung hinzugewonnen.

Die über die Gasttaxe finanzierten Leistungen werden von Basel Tourismus, dem TNW und dem Kanton Basel-Stadt erbracht. In Zukunft sollen Gäste im Gegenzug zur Abgabe der Gasttaxe in Ergänzung zum sogenannten Mobility Ticket einen Gästepass erhalten, der zu allfälligen weiteren Vergünstigungen berechtigt.

Der Regierungsrat begründet die Totalrevision des Gesetzes mit folgenden Punkten:

- Neufassung und Konkretisierung des Verwendungszwecks der Gasttaxe;
- Klare gesetzliche Verankerung der Parahotellerie (Airbnb usw.);
- Erhöhung der Gasttaxe aufgrund einer höheren Vergütung an den TNW sowie dem Angebot von zusätzlichen Leistungen für die Gäste;
- Festsetzung einer Bandbreite anstatt einer fixen Höhe;
- Gesetzliche Verankerung von Massnahmen zur Erhebung der Gasttaxe (Melde- und Auskunftspflicht; Möglichkeit der Veranlagung aufgrund vermuteter Gästeübernachtungen, Kontrolle sowie Möglichkeit, eine Registrierungspflicht einzuführen);
- Möglichkeit der Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte (wie zum Beispiel Basel Tourismus);
- Aktualisierung des Sanktionsrechts, um Missbräuchen vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 17.0732.01 Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) am 7. Juni 2017 zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt zwei Sitzungen beraten und sich von Herrn Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, von Samuel Hess, Leiter Wirtschaft (AUE, WSU), Françoise König, Co-Leiterin Rechtsdienst (WSU) und Andreas Iten, Mitarbeiter Rechtsdienst (WSU), eingehend über den Ratschlag informieren lassen.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats. Einerseits erfordert das Entstehen neuartiger Beherbergungsformen im Bereich der Parahotellerie eine klare gesetzliche Verankerung, welche nicht zuletzt eine Gleichbehandlung von Hotellerie und Parahotellerie bezweckt. Zudem sollen die abgabepflichtigen Gäste sowie übernachtende Kinder unter zwölf Jahren zukünftig in Ergänzung zum bisherigen Mobility Ticket einen erweiterten Gästepass erhalten, der den Gästen weitere Vergünstigungen bietet. Die WAK hat sich eingehend mit dem aus der Gasttaxe finanzierten Mobility Ticket Verkehr beschäftigt und nimmt zur Kenntnis, dass sich der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) mit der pro Ticket erhaltenen Erhöhung zufrieden zeigt.

3.1 Änderungsantrag der Kommission

3.1.1 Ergänzung § 7 Abs. 4

Vermittlerinnen und Vermittler von Übernachtungsangeboten geniessen gegenüber der Hotellerie ein vereinfachtes Verfahren, da gemäss § 7 Abs. 4 keine Meldepflicht an die Behörden besteht. Die Kommission diskutierte darüber, ob damit Vermittlerinnen und Vermittler gegenüber der klassischen Hotellerie besser gestellt werden. Aus diesem Grund wurde ein Antrag auf folgende Ergänzung gestellt:

§ 7 Abs. 4:

„Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. Der Revisionsstelle ist Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren. Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.“

Die Kommission hiess diesen Antrag einstimmig (mit 10 Stimmen) gut und beantragt die entsprechende Ergänzung von § 7 Abs. 4.

3.2 Abgelehnte Anträge

3.2.1 Keine Erhöhung der Gasttaxe, § 3

Die Gasttaxe beträgt zurzeit CHF 3.50 pro übernachtendem Gast und Nacht. Gäste der Jugendherberge bezahlen CHF 1.80. Die Gesetzesrevision soll genutzt werden, um weitere Leistungen, die die Attraktivität Basel steigern, über die Gasttaxe zu finanzieren. Im Gegensatz zum heutigen Gesetz, das eine fixe Höhe der Gasttaxe vorsieht, enthält das neue Gesetz deswegen eine Bandbreite von CHF 3.60 (heutige Höhe plus Tariferhöhung TNW) bis CHF 4.20 (inklusive weiteren Zusatzleistungen).

Eine Kommissionsminderheit stellte den Antrag, dass die Gasttaxe nicht erhöht wird und im revidierten Gesetz die Höhe der Gasttaxe bei CHF 3.60 fixiert werden soll. Die Antragssteller vertreten die Ansicht, dass über den Zuzug weiterer Anbieter von Übernachtungsangeboten mit der

Gasttaxe ein höherer Ertrag generiert wird und damit mehr Geld zur Verfügung steht, was eine Erhöhung der Taxe erübrigt. Eine Kommissionsmehrheit spricht sich für den Vorschlag der Regierung aus. Demgemäss handle es sich bei der Erhöhung der Gasttaxe nicht zuletzt um einen Wunsch der Branche – die Erhöhung ermöglicht einen Ausbau des bisherigen Angebots. In Zukunft sollen den Gästen als Gegenleistung für die Entrichtung der Gasttaxe ein Gästepass zur Verfügung gestellt werden. Dieser berechtigt, neben der Nutzung des Verkehrs, zu allfälligen weiteren Vergünstigungen wie beispielsweise der freien Fahrt mit den Fähren, kostenloser WLAN-Zugang an ausgewählten Standorten in der Stadt sowie Eintritt in ausgewählte Museen zum halben Preis. Solche Vergünstigungen sollen neu im Gesetz eine Grundlage finden, ohne dass die Einzelheiten auf Gesetzesstufe festgehalten sind. Das zusätzliche Angebot entspricht der Hauptzielsetzung der Gesetzesrevision: Der Stärkung der Destination Basel. Die Kommission folgt aus den dargelegten Gründen mit 8 zu 2 Stimmen dem Vorschlag der Regierung.

3.2.2 Explizite Erwähnung von Campingplätzen unter § 6 Abs. 2

Unter § 6 Abs. 2 finden die verschiedenen Beherbergungsbetriebe Aufführung. Keine Erwähnung finden Campingplätze, da die explizite Erwähnung eines solchen Beherbergungsbetriebs für den Kanton Basel-Stadt als nicht relevant erachtet wurde. Um einer allfälligen späteren Korrektur des Gesetzes entgegen zu wirken, wurde der Vorschlag eingebracht, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. In der Kommissionsdiskussion wurden verschiedene Argumente vorgebracht, die für und gegen eine solche Ergänzung sprechen. Schliesslich folgte die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen dem Vorschlag der Regierung und sprach sich gegen eine zusätzliche Ergänzung aus.

3.2.3 Streichung § 12

Intensiv setzte sich die WAK mit Fragen zur Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten auseinander (siehe hierzu § 7 Abs. 1 und § 12). Es stellte sich der Kommission die Frage, wie weit Vermittlerinnen und Vermittler von Übernachtungsangeboten in Bezug auf die Registrierungs- und Meldepflicht in der Handhabung den Betreibern der klassischen Hotellerie gleichgestellt werden sollten. Die Meldepflicht besteht schon heute. Neu hält das Gesetz die Möglichkeit fest, dass der Regierungsrat in der Verordnung die Beherbergungsbetriebe verpflichten kann, sich vor Aufnahme von Gästen bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Mit der «Kann»-Formulierung wird der Regierungsrat in die Lage versetzt, eine solche Registrierung einzuführen (wenn dies für die Erhebung und Ablieferung der Gasttaxe erforderlich ist) oder aber darauf zu verzichten. Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt hält fest, dass für den Moment nach in Kraft treten des Gesetzes keine Absicht besteht, eine solche Registrierungspflicht einzuführen. Für den § 12 habe man bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, welche die Möglichkeit bietet, beim Verdacht auf allfällige Unregelmässigkeiten, die zuständige Behörde mit der Führung eines Registers der Beherbergungsbetriebe zu beauftragen.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass für alle Anbieter die gleichen Pflichten Gültigkeit haben sollten und mit der Möglichkeit einer Registrierungspflicht Benachteiligungen insbesondere der klassischen Hotellerie gegenüber der Parahotellerie verringert werden können. Eine Kommissionsminderheit hielt dem entgegen, dass mit dieser unter § 12 angeführten Kann-Formulierung quasi eine Gesetzgebung auf „Vorrat“ geschaffen wird. Sollte sich in späterer Zukunft eine entsprechende gesetzliche Ergänzung als notwendig erweisen, könnte der Grosse Rat eine solche Ergänzung relativ rasch verabschieden. Die Kommission spricht sich mit 6 zu 4 Stimmen für den Vorschlag der Regierung aus. Der § 12 soll stehen bleiben.

4. Antrag

Die WAK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 10 Stimmen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 11. September 2017 einstimmig mit 11 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten Christophe Haller zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss

Anhang 1 Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0732.01 vom 16. Mai 2017 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 17.0732.02 vom 11. September 2017,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Der Kanton erhebt für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Infrastrukturen und Leistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Gasttaxe.

² Die Gasttaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2. Verwendung des Steuerertrags

¹ Über die Verwendung des Ertrags der Gasttaxe im Sinn von § 1 entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann mit geeigneten Dritten wie Tourismusorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

II. Erhebung der Gasttaxe

§ 3. Gasttaxe

¹ Die Gasttaxe wird pro Person für jede entgeltliche Übernachtung erhoben und beträgt mindestens 3.60 Franken und höchstens 4.20 Franken. Die Höhe wird vom Regierungsrat festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der überwiegend den Gästen zu Gute kommenden Leistungen.

² Im Betrag enthalten ist ein Beitrag für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des Tarifverbunds Nordwestschweiz (TNW) sowie allfällige weitere Vergünstigungen und Angebote.

³ Der Regierungsrat kann die Gasttaxe entsprechend dem Basler Index für Konsumentenpreise ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 4. Abgabepflicht

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die gegen Entgelt in im Kanton Basel-Stadt liegenden Beherbergungsbetrieben übernachten, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

² Von der Abgabepflicht befreit sind:

- a) Übernachtende Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen gegen Entgelt in derselben Unterkunft übernachten, ab dem 31. Tag der Übernachtung;
- c) Personen in Spitälern, Heilstätten, Heimen, sozialen Institutionen, Ausbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen;
- d) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- e) Personen mit einer Wochen- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung;
- f) Passagierinnen und Passagiere von Flusskreuzfahrten auf dem Rhein.

³ Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen von der Abgabepflicht befreien.

III. Leistungen zugunsten der Gäste

§ 5. Tickets für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weitere Vergünstigungen

¹ Im Gegenzug zur Abgabe der Gasttaxe erhalten die abgabepflichtigen Gäste und übernachtende Kinder unter 12 Jahren für die Dauer ihres Aufenthalts die Berechtigung, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des TNW unentgeltlich zu nutzen sowie allfällige weitere Angebote und Vergünstigungen.

² Die für die Erstellung des Gästepasses benötigten Daten können von den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.

IV. Pflichten des Beherbergungsbetriebs

§ 6. Erhebungs- und Ablieferungspflicht

¹ Die im Kanton liegenden Beherbergungsbetriebe, die gewerbsmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Gasttaxe von den abgabepflichtigen Personen einzufordern und an die zuständige Behörde abzugeben.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen, Bed and Breakfasts sowie Angebote der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Hostels, Gruppenunterkünfte, Ferienwohnungen, Appartementshäuser und andere Unterkünfte, die geeignet sind, wiederholt Gäste zu beherbergen.

³ Die Betreiberinnen und Betreiber der Beherbergungsbetriebe schulden die Gasttaxe mit ihren Gästen in solidarischer Verbindung.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber sowie Vermittlerinnen und Vermittler von Übernachtungsangeboten können vereinbaren, dass Erhebung und Abgabe der Gasttaxe durch die letzteren erfolgen. Es muss vorab ein entsprechender Vertrag zwischen Vermittlerin oder Vermittler und zuständiger Behörde vorliegen.

§ 7. Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten

¹ Beherbergungsbetriebe sind nach Massgabe von § 12 bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Gästen registrierungspflichtig.

² Die Betreiberinnen und Betreiber und die von ihnen im Sinne von § 6 Abs. 4 beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler sind gegenüber der zuständigen Behörde zur Meldung der gasttaxenpflichtigen Übernachtungen sowie zur Auskunft verpflichtet.

³ Sie haben Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.

⁴ Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. Der Revisionsstelle ist Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren. Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.

§ 8. Abgabe der Gästepässe

¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den abgabepflichtigen Gästen und den übernachtenden Kindern unter 12 Jahren einen Gästepass, der den Zugang zu den Leistungen gemäss § 5 gewährt, auszuhändigen.

V. Vollzug

§ 9. Zuständigkeit

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes.

² Der Regierungsrat kann einzelne Aufgaben des Vollzugs an Dritte übertragen.

§ 10. Kontrolle

¹ Die zuständige Behörde kann die Beherbergungsbetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrollieren.

§ 11. Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die zuständige Behörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

§ 12. Register

¹ Der Regierungsrat kann die zuständige Behörde mit der Führung eines Registers der Beherbergungsbetriebe beauftragen.

§ 13. Datenaustausch

¹ Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten beim jeweiligen öffentlichen Organ oder bei den mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten zu beziehen.

§ 14. Nachsteuer

¹ Eine vorenthaltene Gasttaxe ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs nachzuzahlen.

² Der zu leistende Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Belastungszins bei Steuerausständen gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern.

VI. Strafbestimmungen

§ 15. Strafbestimmungen

¹ Wer durch Verletzung der gesetzlichen Melde- oder Mitwirkungspflichten, durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass keine oder zu niedrige Abgaben abgeliefert werden, kann mit Busse bestraft werden.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis zu einem Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden und beträgt maximal 30'000 Franken.

³ Wer den den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepass im Sinn von § 5 und § 8 nicht korrekt ausstellt, kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.

⁴ Der unberechtigte Gebrauch des den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepasses kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.

VII. Weitere Bestimmungen

§ 16. Rechtsmittel

¹ Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942 aufgehoben.

Anhang 1 Synopse

Gasttaxengesetz

Vorschlag Regierungsrat	Antrag WAK
	Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0732 vom 16. Mai 2017 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
<p>§ 7. Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten</p> <p>¹ Beherbergungsbetriebe sind nach Massgabe von § 12 bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Gästen registrierungspflichtig.</p> <p>² Die Betreiberinnen und Betreiber und die von ihnen im Sinne von § 6 Abs. 4 beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler sind gegenüber der zuständigen Behörde zur Meldung der gasttaxenpflichtigen Übernachtungen sowie zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>³ Sie haben Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.</p>	<p>⁴ Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. <u>Der Revisionsstelle ist Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.</u> Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.</p>